

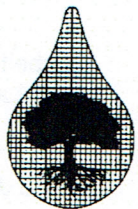
Todendorf, B-Plan Nr. 15



Artenschutzrechtliche Prüfung

BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



Todendorf, B-Plan Nr. 15


Artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:

Amt Bargteheide Land
Eckhorst 34
22941 Bargteheide

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke
Beratender Biologe VBIO
Russeer Weg 54
24 111 Kiel



Bearbeiter/in
M.Sc. Landschaftsökol. M. Janssen

Kiel, 2. Juli 2018

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik	5
2.1	Untersuchungsraum	5
2.2	Methode	6
2.3	Rechtliche Vorgaben	6
3	Planung und Wirkfaktoren	8
3.1	Planung	8
3.2	Wirkfaktoren	9
3.3	Abgrenzung des Wirkraumes	10
4	Bestand	11
4.1	Landschaftselemente	11
4.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
4.2.1	Fledermäuse	14
4.2.2	Haselmaus	15
4.2.3	Sonstige Anhang IV-Arten	16
4.3	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
4.4	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	16
4.4.1	Brutvögel	16
4.4.2	Rastvögel	18
5	Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt	18
5.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	18
5.1.1	Fledermäuse	18
5.1.2	Haselmaus	19
5.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
5.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	19
6	Artenschutzrechtliche Prüfung	21
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-RL	22
6.2	Europäische Vogelarten	23
7	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	26
8	Zusammenfassung	27
9	Literatur	28

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des Planungsraums.....	5
Abb. 2: Geplante Nutzung (B-Plan Entwurf, Stand: 27. März 2018).....	9
Abb. 3: Geltungsbereich und Wirkräume der zu erwartenden Wirkfaktoren (Pfeile = Lärm)..	11
Abb. 4: Blick aus westlicher Richtung auf den Acker im geplanten Geltungsbereich. Nördlich grenzen der Waldweg sowie ein Knick bestehend aus überwiegend jungem Gehölz an die Planfläche. Östlich grenzt Siedlungsfläche an.	12
Abb. 5: Waldweg mit Blick aus östlicher Richtung. Auch Überhälter der Knicks sind jüngeren Alters.	13
Abb. 6: Waldweg mit Blick aus westlicher Richtung.	13
Abb. 7: Intensiv gepflegtes Kleingewässer innerhalb der Ackerfläche westlich des Geltungsbereichs.....	14

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	15
Tab. 2: Potenziell vorkommende Brutvogelarten	17
Tab. 3: Zusammenfassung der Vermeidungsmaßnahmen	26

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Todendorf plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 nach § 13b Baugesetzbuch zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen. Der B-Plan wird als Reines Wohngebiet entwickelt, hat eine Grundfläche von weniger als 10.000 m² und schließt an den bebauten Ortsteil der Altbebauung an (B-Pläne Nr. 17 und Nr. 22).

Die städtebauliche Planung erfolgt durch das Büro ML-Planung Lübeck.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Diese wird hiermit vorgelegt.

2 Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik

2.1 Untersuchungsraum

Der Planungsraum liegt in der Gemeinde Todendorf südlich der Straße „Waldweg“ und westlich der Landesstraße L90. Die Gemeinde Todendorf liegt ca. 6 km südöstlich der Stadt Bargteheide und gehört naturräumlich zum Ostholsteinischen Hügel und Seenland und hier zum Stormarer Endmoränengebiet.

Europäische Schutzgebiete liegen mindestens 2 km entfernt. Das Landschaftsschutzgebiet „Todendorf“ als nationales Schutzgebiet umschließt den Untersuchungsraum. Naturschutzgebiete liegen ca. 4 km entfernt.

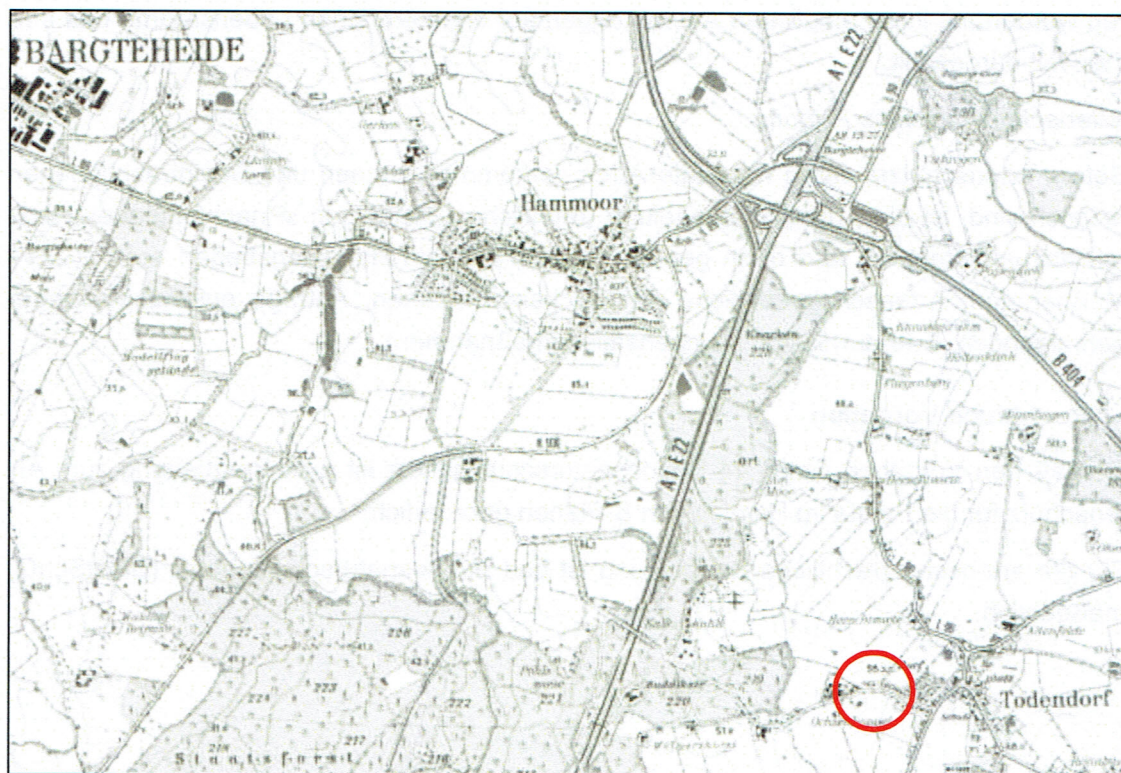


Abb. 1: Lage des Planungsraums (© GeoBasis-DE/VermKatV-SH).

2.2 Methode

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung am 15. März 2018.

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient der Entwurf des B-Plans (ML-PLANUNG, Stand Juni 2018).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmege-nehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans bzw. zu einem Stand, in dem die Privilegierung des § 44 (5) BNatSchG gilt, stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung

Das Plangebiet des B-Plans Nr. 15 umfasst in der Gemarkung Todendorf, Flur 12 die Flurstücke 23/2 tlw., 23/4 tlw. und 162/3 tlw. und hat eine Plangebietsgröße von ca. 5.826 m²

Durch die Festsetzung wird landwirtschaftliche Nutzfläche (Ackerland) durch ein Reines Wohngebiet ersetzt. Durch den B-Plan soll eine Flächensicherung zur mittel- bis langfristigen Weiterentwicklung des Siedlungsbereiches westlich der Hauptstraße (L90) und südlich des Waldweges gesichert werden. Zum anderen ist die Bereitstellung von Wohnbaufläche zur Deckung des bestehenden örtlichen Bedarfs der Gemeinde vorgesehen. In diesem Zusammenhang werden auch verkehrliche Infrastrukturen zur mittel- bis langfristigen Vernetzung der künftigen Siedlungsbereiche bereitgestellt. Es werden insgesamt vier größere Baugrundstücke im Bereich der Bauflächen des Reines Wohngebiete entwickelt.

Die Erschließungsstraße A wird gegenüber der östlich liegenden Altbebauung durch eine öffentliche Grünfläche getrennt. Ferner ist zur Sicherung einer landschaftsgerechten Einbindung der neu entwickelten Bauflächen eine neu anzupflanzende Laubholzhecke in 2,0 m Breite vorgesehen. Zum vorhandenen Knick wird ein Schutzstreifen von 5,0 m angelegt.

Die Ableitung des Oberflächenwassers der Baugrundstücke erfolgt über die bestehenden Leitungssysteme des Waldweges.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingt werden Bewegungen von Menschen und Fahrzeugen stattfinden. Hiermit verbunden sind Störungen aufgrund der Bewegungen und der Fahrzeuggeräusche möglich. Solche Störungen erfolgen auch bereits in der vorhandenen angrenzenden Ortslage.

3.3 Abgrenzung des Wirkraumes

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben der direkten Wirkung durch Knickdurchbrüche und Veränderungen der Flächen durch Neubauten, die indirekte Wirkung durch optische und akustische Störungen durch die Baufahrzeuge und -geräte.

Die direkten Wirkungen sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Die indirekten Wirkungen gehen über diesen Bereich hinaus. Aufgrund der Lage in einem stark befahrenen Bereich der Gemeinde Todendorf sind nach Osten und Norden nur geringe Wirkungen zu erwarten. Nach Süden / Westen können Störungen aufgrund der offenen Ausrichtung weiter reichen, betroffen davon sind jedoch ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Es wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten für kleinere B-Plangebiete ein maximaler Wirkraum von 100 m angenommen.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Eine artenschutzrechtlich relevante Wirkung eines ggf. zukünftig höheren Gebäudes ist nicht zu erwarten.

In der Betriebsphase ist gegenüber dem Bestand eine Zunahme der Störungen gegenüber dem aktuellen Zustand möglich. Diese wird jedoch gering ausfallen und aufgrund der Lage im vorbelasteten Bereich sowie den hier zu erwartenden Arten voraussichtlich wenig zu bemerken sein.

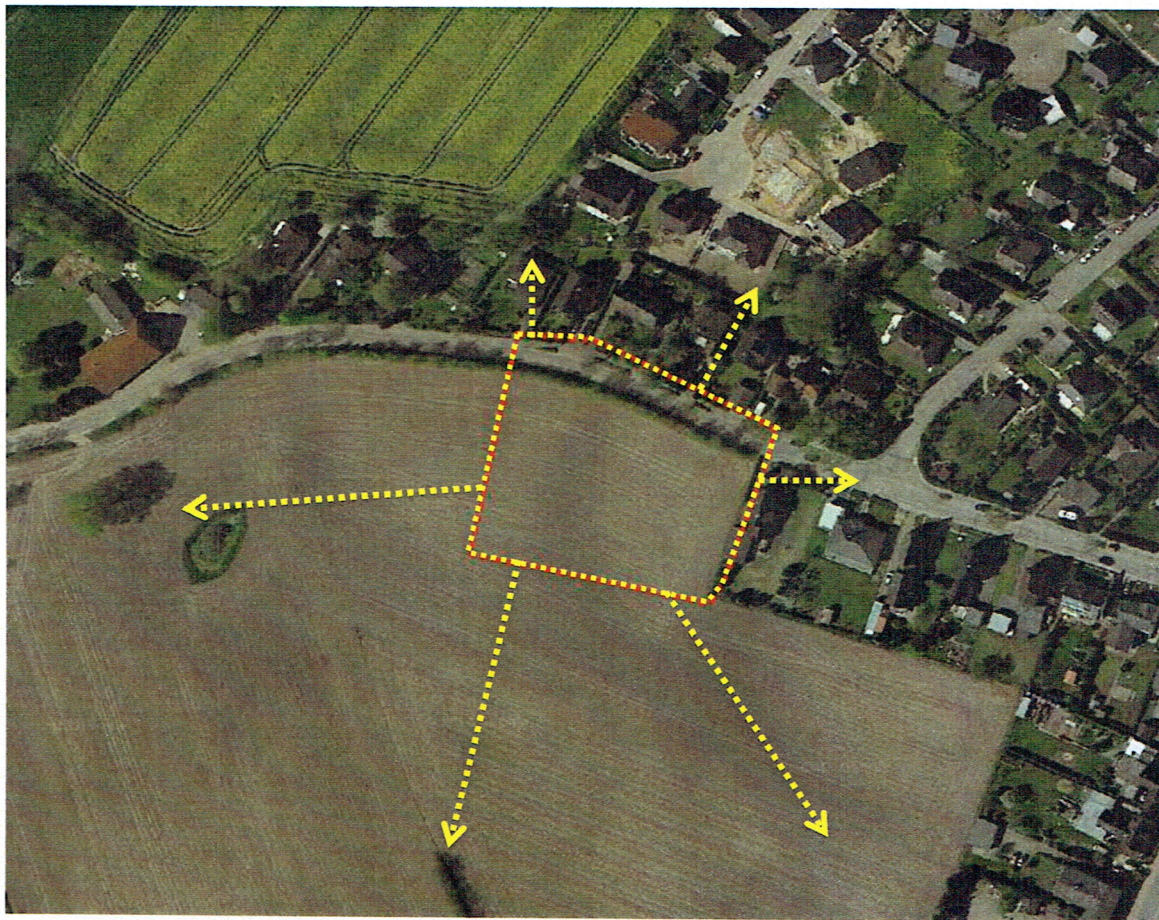


Abb. 3: Geltungsbereich und Wirkräume der zu erwartenden Wirkfaktoren (Pfeile = Lärm) (©GoogleSatellite).

4 Bestand

Nachfolgend werden die Landschaftselemente des Untersuchungsgebiets näher beschrieben, das faunistische Potenzial wird eingeschätzt.

4.1 Landschaftselemente

Im Geltungsbereich ist der vorhandene Knick zu nennen. Weiteres Gestaltungsgrün, Hecken, Bäume und Sträucher finden sich außerhalb des Geltungsbereiches entlang der Straße „Waldweg“ sowie in den nördlich und östlich angrenzenden Siedlungsflächen.

Im Umfeld grenzen im Süden und Westen weitere Ackerflächen an, die teilweise mit Knicks und Entwässerungsgräben durchzogen sind. Westlich befindet sich ein Teich innerhalb der Ackerfläche. Bebaute Bereiche und Straßen liegen nördlich und östlich.



Abb. 4: Blick aus westlicher Richtung auf den Acker im geplanten Geltungsbereich. Nördlich grenzen der Waldweg sowie ein Knick bestehend aus überwiegend jungem Gehölz an die Planfläche. Östlich grenzt Siedlungsfläche an.



Abb. 5: Waldweg mit Blick aus östlicher Richtung. Auch Überhälter der Knicks sind jüngeren Alters.



Abb. 6: Waldweg mit Blick aus westlicher Richtung.



Abb. 7: Intensiv gepflegtes Kleingewässer innerhalb der Ackerfläche westlich des Geltungsbereichs.

4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

An Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind Vorkommen von Fledermäusen und der Haselmaus im Untersuchungsraum möglich. Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL sind im Untersuchungsraum aufgrund nicht geeigneter Strukturen oder Lage außerhalb des Verbreitungsgebiets nicht zu erwarten.

4.2.1 Fledermäuse

Geltungsbereich

In den Bäumen des Knicks im Geltungsbereich können Höhlen oder Spalten als Quartiere für Fledermäuse vorhanden sein. Aufgrund des geringen Alters und der geringen Stammdurchmesser sind hier lediglich Tagesquartiere anzunehmen.

Die Ackerfläche kann als Jagdgebiet dienen, eine besondere Bedeutung ist nicht erkennbar. Die linienhaften Gehölzbestände der Umgebung können als Leitlinien (Flugstraßen) genutzt werden.

Umgebung

Im Umfeld können im Siedlungsbereich und vorhandenen Bäumen Quartiere vorhanden sein, Hinweise dazu liegen derzeit nicht vor. Die landwirtschaftlichen Flächen können als Jagdgebiet dienen, bieten bei der hier intensiven Bewirtschaftung jedoch nur begrenztes

Insektenangebot. Auch der Teich kann als Jagdgebiet durch Fledermäuse genutzt werden.

Tab. 1: Potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Faunistisches Potenzial	
							Geltungsbereich	Umgebung
Fledermäuse								
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	3	V	-	TQ, Wo, Wi
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	+	+	IV	V	V	-	(TQ, Wo)
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	G	-	TQ, Wo
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	IV	V	*	-	TQ, Wo
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	D	TQ	TQ, Wo
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	-	(TQ, Wo)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	TQ	TQ, Wo

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet

FFH = Art ist in genanntem Anhang der FFH-Richtlinie genannt

Faunistisches Potenzial:

TQ = potenzielles Tagesquartier, Wo: Potenzielle Wochenstube, Wi = potenzielles Winterquartier

() = Vorkommen weniger wahrscheinlich

Die Zwergfledermaus ist eine typische Hausfledermaus. Schwerpunkt der Vorkommen sind Siedlungsgebiete, wobei auch die Zentren von Großstädten besiedelt werden. Im Sommer bewohnt sie vor allem Zwischendächer sowie Spaltenquartiere an Giebeln, nutzt aber auch Spalten unter Verschalungen. Daneben werden auch (selten) Baumhöhlen, Baumspalten und Nistkästen als Quartier genutzt, sodass ein Vorkommen der Art im Knick nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Die Mückenfledermaus wurde erst 1998 als eigene Art anerkannt (Trennung von der Zwergfledermaus). Quartiere finden sich vor allem an Bauwerken sowie auch in Nistgeräten. Wochenstubenquartiere können Außenverkleidungen, Zwischendächer und Hohlwände sein, aber auch Baumhöhlen und Fledermauskästen. Zu Jagdgebieten liegen bisher wenige Kenntnisse vor. Bekannt ist die Nutzung von Ortslagen, Straßen, Parks, Gewässern und Waldrändern. Es besteht jedoch offenbar vor allem während der Trächtigkeit und Jungenaufzucht eine enge Bindung an gewässerreiche Landschaften. Die Eignung im Untersuchungsraum ist vergleichbar mit der Zwergfledermaus, wenn auch die Wahrscheinlichkeit für ein Vorkommen bei der Mückenfledermaus etwas geringer ist. Es ist eine gelegentliche Quartiernutzung im Knick denkbar.

4.2.2 Haselmaus

Der Untersuchungsraum liegt innerhalb des aktuellen Verbreitungsgebietes der Haselmaus. Es liegen keine Nachweise durch z.B. die WinArt-Daten des Landes vor, ein Vor-

kommen ist möglich, wird aber aufgrund der Strukturarmut des Knicks sowie aufgrund fehlender Vernetzung entlang der Straße und des Ackers ausgeschlossen. Eine Suche nach Freinestern der Haselmaus im unbelaubten Zustand Mitte März (Zeitpunkt nicht optimal) ergab keine Nachweise.

4.2.3 Sonstige Anhang IV-Arten

Eine Bedeutung des Geltungsbereichs für Amphibien oder andere Arten der Gewässer oder Uferbereiche besteht aufgrund fehlender geeigneter Gewässer nicht.

Ruderalfluren mit Weidenröschen oder Nachtkerze als Nahrungspflanzen für den Nachtkerzenschwärmer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Fischotter sind hier im Siedlungsbereich nicht anzunehmen, im weiteren Umfeld kann die Art ggf. vorkommen.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind somit nicht zu betrachten.

4.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zu meist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Diese Arten kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

4.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

4.4.1 Brutvögel

Geltungsbereich

Alle heimischen Vogelarten sind europäisch geschützt und daher von artenschutzrechtlicher Relevanz.

Der Geltungsbereich bietet heimischen Brutvögeln Lebens- und Fortpflanzungsstätten im Sinne des Artenschutzes; neben typischen Arten der Siedlungsbiotope ist auch mit Gehölzbrütern zu rechnen.

Die gebietseigenen und umliegenden Gehölze können als Brut- und Lebensstätte für eine Vielzahl typischer Gehölzbrüter dienen; so sind neben verschiedenen Meisen (Kohl- und Blaumeise) auch diverse Singvögel (z. B. Gartenrotschwanz, diverse Grasmücken) zu erwarten.

Auch typische Arten der bodennahen Staudenfluren wie Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp etc. finden innerhalb des Knicks günstige Brutbedingungen.

Auf der Ackerfläche können Offenlandbrüter, wie die Wiesenschaftstelze nicht ausgeschlossen werden. Die Feldlerche wird aufgrund der Nähe zu vertikalen Strukturen im geplanten Geltungsbereich ausgeschlossen, sie kann im Wirkraum auftreten.

In Schleswig-Holstein gefährdete, streng geschützte Arten oder Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie können für den Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

Umgebung

In der Umgebung sind v.a. Siedlungsvögel und Arten der Gehölze zu erwarten.

Tab. 2: Potenziell vorkommende Brutvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH	RL D	VSR L	Potenzial Eingriffs- bereich	Potenzial Wirk- raum
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	+	+	2	3	I	N	N
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	+		*	*		N	B
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	+	+	*	*		N	N
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	+	+	*	*		N	N
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	+	+	*	*		N	N
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	+	+	*	*		N	N
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		*	*		N	N
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	+		*	*		N	B
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	+		3	3	I	N	B
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	+		*	3		N	B
Wiesenschaf- stelze	<i>Motacilla flava</i>	+		*	*		B	B
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+		*	*		B	B
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		*	*		B	B
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+		*	*		B	B
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*		B	B
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+		*	*		B	B
Gartenrot- schwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+		*	V		B	B
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		*	*		B	B
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+		*	*		B	B
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+		*	*		B	B
Gartengrasmü- cke	<i>Sylvia borin</i>	+		*	*		B	B
Mönchsgrasmü- cke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+		*	*		B	B
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+		*	*		B	B
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+		*	*		B	B
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*		B	B
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*		B	B
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+		*	*		N	B
Gartenbaumläu- fer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+		*	*		N	B
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+		*	*		N	B
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+		*	*		N	B
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	+		*	V		N	B
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+		*	V		B	B
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+		*	*		B	B

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH	RL D	VSR L	Potenzial Eingriffsbereich	Potenzial Wirkraum
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	+		*	*		B	B
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+		*	*		N	B
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+		*	*		N	B
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	+		*	V		N	B

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, n.g. = Art ist in RL nicht genannt

◆ = nicht bewertet

VSRL = Art ist in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt

Faunistisches Potenzial:

B = Brutvogel N = Nahrungsgast

X = Vorkommen möglich und wahrscheinlich, (X) = Vorkommen weniger wahrscheinlich

4.4.2 Rastvögel

Eine besondere Bedeutung des Gebietes für Rastvögel ist nicht anzunehmen.

5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

5.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Fledermäuse

Durch den Knickdurchbruch von insgesamt 27 m können potenzielle Sommerquartiere von Zwerg- und Mückenfledermaus zerstört werden und Tiere getötet werden, wenn diese sich während der Fällarbeiten darin aufhalten.

Weitere Arten können im Umfeld Quartiere besitzen und im Bereich des Geltungsbereichs ggf. gelegentlich fliegen. Relevante Beeinträchtigungen weiterer Arten sind aufgrund der Art der Eingriffe nicht zu befürchten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Gefahr des Tötens oder Verletzens von Tieren (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus)

5.1.2 Haselmaus

Die Haselmaus wird im betroffenen Knick aufgrund fehlender Strukturvielfalt und Struktur-dichte sowie aufgrund fehlender Vernetzung ausgeschlossen. Freinester konnten nicht festgestellt werden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

5.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zu-meist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Si-chelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Für diese Arten besteht im Untersuchungsraum keine Lebensraumeignung, ein Vorkom-men kann hier ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung wird somit nicht erfor-derlich.

5.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Alle nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH / AfPE (2016) werden im Fol-genden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatan-sprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt. Gefährdete Arten sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) werden einzeln betrachtet.

Es werden folgende Arten bzw. Gruppen betrachtet:

Ungefährdete Brutvögel der Gebäude in angrenzenden Gärten

Ungefährdete Brutvögel der angrenzenden Gehölze

Brutvögel des Offenlandes, (Schafstelze, in der Umgebung Feldlerche (Anhang I)

Ungefährdete Brutvögel der Gebäude

Direkte Betroffenheiten von Brutvögeln der Gebäude durch Abriss oder Umbaumaßnah-men erfolgen nicht. Baumaßnahmen und Betrieb können zu Störungen führen. Da die Ar-

ten nicht gefährdet und störungsunempfindlich sind, ist für Gebäudebrüter keine neue Beeinträchtigung zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze

Durch das Vorhaben werden ca. 27 m Knick entfernt. Hierbei kann es zu Tötungen oder Verletzungen kommen, wenn die Fällarbeiten während der Brutperiode stattfinden. Störungen durch Lärm und Bewegungen sind ebenfalls möglich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Gefahr des Tötens oder Verletzens von Tieren im Knick
- Störungen von Tieren im Knick oder Gärten

Brutvögel des Offenlandes (Feldlerche, Wiesenschafstelze)

Feldlerche: RL SH 3, Wiesenschafstelze

Im Geltungsbereich wird nur mit der Schafstelze vereinzelt gerechnet, weitere Offenlandvögel sind aufgrund der angrenzenden Gehölzkulisse/Garten nicht zu erwarten.

Im Umfeld sind Vorkommen der Arten möglich, wobei die Eignung aufgrund der intensiven überwiegend ackerbaulichen Nutzung eingeschränkt ist.

Direkte Gefährdungen von Tieren sind somit auf dem Acker denkbar, in der Umgebung nicht zu erwarten, so auch keine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Möglich sind Störungen durch Nutzung des Geländes (akustische oder optische Wirkungen) über die Ackerfläche hinaus. Diese dürften aber keine Relevanz für die Erhaltungszustände der hier vereinzelt denkbaren Arten haben. Auch eine größere Meidung aufgrund von neuen Gärten wird nicht als erheblich eingestuft, da die Ackerfläche wenig Brutplatzeignung und eine erhebliche Größe aufweist, so dass umfangreich Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungsverbot auf dem Acker für die Wiesenschafstelze

Nahrungsgäste

Im Hinblick auf die in Tabelle 3 aufgeführten Nahrungsgäste ist festzustellen, dass es sich bei den betroffenen Flächen lediglich um gelegentlich aufgesuchte, sekundäre Nahrungsflächen bzw. Jagdhabitats handelt; durch die Überplanung der Flächen findet somit keine signifikante Beeinträchtigung der Arten statt; weder die bau- und betriebsbedingten Stö-

rungen, noch der Flächenverlust (Acker wird Garten) an sich können hier nach gutachterlicher Auffassung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden aus den in Kapitel 5 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen in Kapitel 5 (Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Tierwelt) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Entsprechend besteht für diese Artengruppen kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Zwergfledermaus, Mückenfledermaus

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Eine Gefährdung von Tieren in ihren Quartieren könnte erfolgen, wenn die Fällarbeiten während der Sommerquartierzeit durchgeführt werden. Es ist daher eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen AV-1:

Baumfällungen und Gehölzrodungen finden nur dann statt, wenn sich keine Fledermäuse darin aufhalten. Für Bäume und Gehölze mit **Stammdurchmesser zwischen 20 und 50 cm auf Quartiershöhe** (Einzelquartierseignung und Wochenstube) ist ein problemloses Fällen außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Tiere möglich (**im Zeitraum zwischen dem 01.12. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres**). Bei Bäumen mit einem **Stammdurchmesser von 50 cm und mehr** (potentielle Winterquartierseignung) muss die Fällung im gleichen Zeitraum stattfinden, jedoch sind vorher potenzielle **Höhlen auf Besatz zu prüfen** (Einsatz von Endoskopie-Technik, Leiter-, Kletter- oder Hubsteigertechnik notwendig). Bäume mit Winterquartierseignung sind nicht vorhanden, sodass hier eine Endoskopie nicht notwendig wird. Gehölze / Bäume mit einem Stammdurchmesser von weniger als 20 cm sind auf Grund mangelnder Quartierseignung von dieser Bauzeitenregelung ausgenommen, hier muss jedoch die Bauzeitenregelung der gehölzbrütenden Vogelarten beachtet werden (vgl. **AV-2**).

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (sofern die Vermeidungsmaßnahme berücksichtigt wird)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können durch die Bauarbeiten in geringem Maß auftreten. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind jedoch nicht zu befürchten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch den Knickdurchbruch werden potenzielle Sommerquartiere der Arten zerstört. Diese haben keine essentielle Bedeutung. Ökologisch funktionsfähige Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im räumlichen Zusammenhang weiterhin vorhanden.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (sofern die CEF-Maßnahme umgesetzt wird)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

- ja nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen)

6.2 Europäische Vogelarten**Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gehölze**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands ist möglich, wenn die Fäll- und Rodungsarbeiten während der Brutzeit von Gehölzbrüterarten stattfinden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-2:

Bauzeitenregelung: Alle Baumfällungen und Rodungen sowie der Abtransport von Holz, Schnittgut etc. erfolgen außerhalb der Vogel-Brutzeit und innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fällzeiten gem. § 39 BNatSchG zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

- ja nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Bau- oder Rodungsarbeiten auf. Der Betriebslärm (Wohnnutzung, Stellplätze) ist besonders vor dem Hintergrund der Vorbelastung als weniger stark einzustufen. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen aus gutachterlicher Sicht als nicht erheblich einzustufen.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

- ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch Entfernung von Gehölzen und Bäumen kommt es zu direkten Verlusten der Lebens- und Fortpflanzungsstätten von gehölzbrütenden Arten. Dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar, wenn sich durch den Gehölzverlust der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten verschlechtern kann. Ökologisch funktionsfähige Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben im räumlichen Zusammenhang für die hier nicht gefährdeten Arten erhalten. Zudem wird der Verlust des Knicks auf dem Flurstück 23/2 durch eine Knickneuanlage von 88 m entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 25/11 im Zuge des B-Plan Verfahrens ausgeglichen.

Dadurch wird eine fortgesetzte Funktionsfähigkeit der Lebens- und Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang gewährleistet.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gras- und Staudenfluren (Bodenbrüter und bodennahbrütende Vogelarten)

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands ist möglich, wenn die Bauarbeiten sowie Arbeiten zur Baufeldfreimachung während der Brutzeit von Bodenbrütern oder bodennahbrütenden Arten stattfinden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-2:

Maßnahmenbeschreibung: S. o. AV-2

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Bau- oder Rodungsarbeiten auf. Der Betriebslärm ist als weniger stark einzustufen (Wohnnutzung, Stellplätze). Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch den Knickdurchbruch kommt es zu Verlusten der Lebensräume von Bodenbrütern und bodennahbrütende Arten. Dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar, sofern sich dieser Lebensstättenverlust negativ auf die lokalen Populationen auswirkt. Bei den betroffenen Arten handelt es sich jedoch um ungefährdete Arten ohne besondere Lebensraumansprüche, so dass aus gutachterlicher Sicht vorausgesetzt werden kann, dass die betroffenen Brutpaare in angrenzende Standorte ausweichen können, ohne dass sich der Lebensstättenverlust negativ auf den Fortbe-

stand der lokalen Populationen auswirkt. Die Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang bleibt für die ungefährdeten Bodenbrüter bzw. Brutvögel der bodennahen Staudenfluren aus gutachterlicher Sicht erhalten.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein

Offenlandbrüter (Feldlerche, Wiesenschafstelze)

Auf der Ackerfläche und angrenzenden Äckern können trotz überwiegend intensiver landwirtschaftlicher Nutzung Brutvorkommen nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der vorhandenen Nutzung und der vorhandenen Gehölzstrukturen ist bereits heute eine geringe Bedeutung der Ackerfläche und des Umfeldes anzunehmen.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Mit direkten Betroffenheiten von Tieren ist in der Brutzeit zu rechnen. Als Vermeidungsmaßnahme wird eine Bauzeitenregelung erforderlich. Nach Eingrünung der Fläche mit einer Laubholzhecke vor der Brutperiode ist innerhalb der Fläche nicht mehr mit Offenlandvögeln zu rechnen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-3:

Bauzeitenregelung: Baufeldfreimachung auf der Fläche findet außerhalb der Brutzeit der Offenlandarten (Mitte März bis Ende August) statt. Alternativ erfolgt eine Eingrünung des Geltungsbereichs mit der Heckenpflanzung vor Beginn der Brutperiode.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Abriss- und Bau- oder Rodungsarbeiten auf. Der Betriebslärm ist als weniger stark einzustufen (Wohnnutzung, Stellplätze). Betroffenheiten durch Störungen treten nicht in erheblichem Maße ein, insbesondere unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme AV-3, weitere Maßnahmen werden nicht erforderlich.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Betroffenheiten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten treten nicht in erheblichem Maße ein. Ökologisch funktionsfähige Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen überwiegend außerhalb des Geltungsbereiches und bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten. Maßnahmen werden nicht erforderlich.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein

7 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

Der artenschutzrechtliche Handlungsbedarf ist in nachfolgender Tabelle 3 zusammengefasst dargestellt.

Neben den Bauzeitenregelungen für Vögel und Fledermäuse sind im vorliegenden Fall keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Ein Bedarf an artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzquartiere, Neupflanzungen von Bäumen) ergibt sich nicht.

Tab. 3: Zusammenfassung der Vermeidungsmaßnahmen

Schutzobjekt / Grund	Vorgabe
Fledermäuse	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen
	<u>Maßnahme AV-1:</u> <u>Bauzeitenregelung:</u> Baumfällungen sind außerhalb der (Sommer-) Quartierzeiten vorzunehmen. Der zulässige Zeitraum ist von 01. Dezember bis 28./29. Februar des Folgejahres.
	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen
	<u>Keine</u>
	Vorgezogene Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen
	<u>Keine</u>
Vogelarten	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen
	<u>Maßnahme AV-2:</u> <u>Bauzeitenregelung:</u> Eingriffe in Gehölze (Baumfällungen, Rodungen) sowie der Abtransport von Holz, Schnittgut etc. erfolgen außerhalb der Vogel-Brutzeit und innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fällzeiten gem. § 39 BNatSchG, also zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres.

Schutzobjekt / Grund	Vorgabe
	Maßnahme AV-3: <u>Bauzeitenregelung:</u> Baufeldfreimachung auf der Fläche findet außerhalb der Brutzeit der Offenlandarten (Mitte März bis Ende August) statt. Alternativ findet die Eingrünung des Geltungsbereichs mit der Heckenpflanzung vor der Brutperiode statt.
	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen
	<u>Keine</u>
	Vorgezogene Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen
	<u>Keine</u>

8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Todendorf plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Baugebiet als Reines Wohngebiet sowie eine mittel- bis langfristige Vernetzung mit umliegenden Siedlungsflächen zu schaffen.

Durch den B-Plan wird Ackerfläche überplant sowie ein Knick an zwei Stellen auf insgesamt 27 m durchbrochen.

Auf der Ackerfläche sowie in den Gehölzen des Knicks sind einzelne Brutplätze von Vögeln möglich. Es wird daher eine Bauzeitenregelung zum Schutz vor Gefährdungen von Tieren erforderlich.

Auch für Fledermäuse stellt der Knick potenzielle Tagesquartiere dar, weshalb eine Bauzeitenregelung erforderlich wird.

Der Verlust des Knicks wird durch das B-Plan Verfahren im südlichen Umfeld der Maßnahme ausgeglichen. Weiterhin wird um den Geltungsbereich eine Laubholzhecke gepflanzt. Der vorhandene Knick erhält einen Schutzstreifen von 3 bzw. 5 m.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden werden.

9 Literatur

- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, erschienen August 2016.
- GEMEINDE TODENDORF, KREIS STORMAN (2018): Begründung Bebauungsplan Nr. 15. 1. Arbeitsfassung. Stand. Juni 2018.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B., BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.-Wachholtz Verlag Neumünster.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.